

IMPORTANT NOTICE

NOT FOR DISTRIBUTION IN OR INTO THE UNITED STATES OF AMERICA OR OTHERWISE THAN TO PERSONS TO WHOM IT CAN LAWFULLY BE DISTRIBUTED – THIS OFFERING IS AVAILABLE ONLY TO ADDRESSEES OUTSIDE OF THE UNITED STATES, SUBJECT TO CERTAIN RESTRICTIONS

IMPORTANT: You must read the following before continuing. The following disclaimer applies to the attached Prospectus accessed via internet or otherwise received as a result of such access and you are therefore advised to read this disclaimer page carefully before reading, accessing or making any other use of the attached Prospectus. In accessing the attached Prospectus, you agree to be bound by the following terms and conditions, including any modifications to them from time to time, each time you receive any information from us as a result of such access.

NOTHING IN THIS ELECTRONIC TRANSMISSION CONSTITUTES AN OFFER OF SECURITIES FOR SALE OR INVITATION TO SUBSCRIBE OR MAKE COMMITMENTS FOR OR IN RESPECT OF ANY SECURITY IN ANY JURISDICTION WHERE IT IS UNLAWFUL TO DO SO. NO ACTION HAS BEEN OR WILL BE TAKEN THAT WOULD, OR IS INTENDED TO, PERMIT A PUBLIC OFFERING OF THE SECURITIES DESCRIBED IN THE PROSPECTUS IN ANY JURISDICTION OTHER THAN SWITZERLAND. IN PARTICULAR, THE OFFERING AND THE SECURITIES DESCRIBED IN THE PROSPECTUS HAVE NOT BEEN AND WILL NOT BE REGISTERED UNDER THE U.S. SECURITIES ACT OF 1933 WITH THE U.S. SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION (**SEC**) OR ANY STATE SECURITIES COMMISSION OR OTHER REGULATORY AUTHORITY IN THE UNITED STATES AND, SUBJECT TO CERTAIN EXCEPTIONS, THE SECURITIES DESCRIBED IN THE PROSPECTUS MAY NOT BE OFFERED, SOLD, RESOLD, DELIVERED, ALLOTTED, TAKEN UP OR TRANSFERRED, DIRECTLY OR INDIRECTLY, IN OR INTO THE UNITED STATES, OR SOLD WITHIN THE UNITED STATES OR TO, OR FOR THE ACCOUNT OR BENEFIT OF, U.S. PERSONS (AS DEFINED IN REGULATION S UNDER THE SECURITIES ACT).

The Prospectus is being provided to you on a confidential basis for informational use solely in connection with your consideration of the purchase of the securities referred to therein. Its use for any other purpose is not authorized, and you may not, nor are you authorized to, copy or reproduce the Prospectus in whole or in part in any manner whatsoever or deliver, distribute or forward the Prospectus or disclose any of its contents to any other person.

Confirmation of your Representation: In order to be eligible to review this Prospectus or make an investment decision with respect to the securities described herein, investors must not be a US Person (as defined in Regulation S under the Securities Act). You have been sent the attached Prospectus on the basis that you have confirmed to the relevant parties, being the sender of the attached, (i) that you and any customers that you represent are not US Persons, (ii) that the electronic mail (or e-mail) address to which it has been delivered is not located in the United States of America, its territories and possessions, any State of the United States or the District of Columbia (where "possessions" include Puerto Rico, the US Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and the Northern Mariana Islands) and (iii) that you consent to delivery by electronic transmission.

You are reminded that the Prospectus has been delivered to you on the basis that you are a person into whose possession the Prospectus may be lawfully delivered in accordance with the laws of jurisdiction in which you are located and you may not, nor are you authorised to, deliver the Prospectus to any other person.

The materials relating to the offering do not constitute, and may not be used in connection with, an offer or solicitation in any place where offers or solicitations are not permitted by law. Also, there are restrictions on the distribution of the attached Prospectus and/or the offer or sale of Notes in the member states of the European Economic Area. If a jurisdiction requires that the offering be made by a licensed broker or dealer and the underwriters or any affiliate of the underwriters is a licensed broker or dealer in that jurisdiction, the offering shall be deemed to be made by the underwriters or such affiliate on behalf of the Issuer in such jurisdiction.

The Prospectus has been sent to you in electronic form. You are reminded that documents transmitted via this medium may be altered or changed during the process of electronic transmission and, consequently, none of the involved parties in the offering, or their respective affiliates, directors, officers, employees or agents accepts any liability or responsibility whatsoever in respect of any difference between the Prospectus distributed to you in electronic format and any hard copy version that may have been delivered to you by third parties.



**Basler
Kantonalbank**

Basler Kantonalbank

0.25% Anleihe 2021–2036 von CHF 150'000'000

(mit Aufstockungsmöglichkeit)

Dieser Prospekt (der «Prospekt») bezieht sich auf das Angebot der 0.25% Anleihe 2021–2036 von CHF 150'000'000 (die «Anleihe») und die Zulassung zum Handel und Kotierung der Anleihe an der SIX Swiss Exchange. Die Bedingungen der Anleihe sind im Abschnitt «Anleihebedingungen» enthalten, beginnend auf Seite 28 dieses Prospekts (die «Anleihebedingungen»). Soweit nicht anders vermerkt, haben in den Anleihebedingungen definierte Begriffe auch in den übrigen Teilen dieses Prospekts die ihnen in den Anleihebedingungen zugewiesene Bedeutung.

Dieser Prospekt datiert vom 8. März 2021 und wird nicht aufgrund allfälliger nachträglicher Entwicklungen aktualisiert. Insbesondere muss dieser Prospekt nicht zum Zeitpunkt der Genehmigung durch eine zuständige schweizerische Prüfstelle gemäss Art. 52 FIDLEG aktualisiert werden. Folglich bedeutet weder die Zurverfügungstellung dieses Prospekts noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Obligationen, dass die hierin enthaltenen Informationen über die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts korrekt sind, oder dass alle anderen Informationen, die im Zusammenhang mit der Ausgabe der Anleihe geliefert wurden, zu einem Zeitpunkt nach dem im betreffenden Dokument angegebenen Datum korrekt sind.

Dieser Prospekt wurde von der Emittentin ausschliesslich zur Verwendung im Zusammenhang mit dem Angebot der Anleihe und deren Zulassung zum Handel und Kotierung an der SIX Swiss Exchange erstellt. Die Emittentin hat die Verwendung dieses Prospekts zu keinem anderen Zweck genehmigt.

Dieser Prospekt wurde von der SIX Exchange Regulation AG in ihrer Eigenschaft als Prüfstelle gemäss Art. 52 des Schweizerischen Finanzdienstleistungsgesetzes am 24. März 2021 genehmigt.

Valorennummer: 50'607'139

ISIN: CH0506071395

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS.....	2
1. VERKAUFSRESTRIKTIONEN.....	3
2. ZUSAMMENFASSUNG.....	5
3. WESENTLICHE RISIKEN.....	7
4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	14
5. ANGABEN ÜBER DIE ANLEIHE.....	16
6. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN.....	18
7. VERANTWORTUNG FÜR DEN PROSPEKT.....	27
8. ANLEIHEBEDINGUNGEN.....	28

1. VERKAUFSRESTRIKTIONEN

General

Applicable laws may restrict the distribution of the Prospectus or any other material relating of the Bonds in other jurisdictions. No action has been or will be taken in any jurisdiction other than Switzerland, by Basler Kantonalbank (hereinafter the "Issuer") that would, or is intended to, permit a public offering of the 0.25% Bonds 2021-2036 in an amount of CHF 150'0000'000 (the «Bonds»), or possession or distribution of this prospectus (the «Prospectus») or any other offering material, in any country or jurisdiction where action for that purpose is required.

Each prospective investor must comply with all applicable laws, rules and regulations in force in any jurisdiction in which it purchases, offers or sells Bonds or possesses or distributes this Prospectus and must obtain any consent, approval or permission required for the purchase, offer or sale by it of the Bonds under the laws and regulations in force in any jurisdiction to which it is subject or in which it makes such purchases, offers or sales, and the Issuer shall have responsibility therefore.

United States and U.S. Persons

A) The Bonds have not been and will not be registered under the U.S. Securities Act of 1933, as amended (the "Securities Act"), and may not be offered or sold within the United States of America (the "United States") or to or for the account or benefit of United States persons except pursuant to an exemption from, or in a transaction not subject to, the registration requirements of the Securities Act. The Issuer has represented, warranted and agreed that it has not offered or sold, and will not offer or sell, any Bonds within the United States or to or for the account or benefit of United States persons except in accordance with Rule 903 of Regulation S under the Securities Act.

The Issuer has represented and agreed that neither it, its affiliates nor any persons acting on its behalf have engaged or will engage in any selling efforts directed to the United States with respect to the Bonds.

Terms used in this paragraph have the meanings given to them by Regulation S under the Securities Act.

B) The Issuer has represented, warranted and agreed that it has not entered and will not enter into any contractual arrangement with respect to the distribution or delivery of the Bonds, except with its affiliates.

European Economic Area and United Kingdom

In relation to each Member State of the European Economic Area and the United Kingdom (each, a «Relevant State»), the Issuer has represented and agreed that it has not made and will not make an offer of Bonds which are the subject of the offering contemplated by Prospectus to the public in that Relevant State other than:

- A) to any legal entity which is a qualified investor as defined in the Prospectus Regulation;
- B) to fewer than 150 natural or legal persons (other than qualified investors as defined in the Prospectus Regulation); or
- C) in any other circumstances falling within Article 1(4) of the Prospectus Regulation, provided that no such offer of Bonds shall require the Issuer to publish a prospectus pursuant to Article 3 of the Prospectus Regulation.

For the purposes of this provision, the expression an "offer of Bonds to the public" in relation to any Bonds in any Relevant State means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Bonds to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe for the Bonds and the expression "Prospectus Regulation" means Regulation (EU) 2017/1129, as amended.

United Kingdom

The Issuer represents and agrees that it has not made and will not make an offer of Bonds to the public in the United Kingdom (the "UK") except that it may make an offer of the Bonds to the public in the UK at any time:

- (i) to any legal entity that is a qualified investor as defined in the UK Prospectus Regulation;
- (ii) to fewer than 150 natural or legal persons (other than qualified investors as defined in the UK Prospectus Regulation); or
- (iii) in any other circumstances falling within section 86 of the United Kingdom Financial Services and Markets Act 2000 (the "FSMA"),

provided that no such offer of Bonds referred to in clauses (i) to (iii) above shall require the Issuer to publish a prospectus pursuant to section 85 of the FSMA.

For the purposes of this provision, the expression an "offer of Bonds to the public" in relation to any Bonds in the UK means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Bonds to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe the Bonds, and the expression "UK Prospectus Regulation" means the Prospectus Regulation as it forms a part of domestic law by virtue of the European Union (Withdrawal) Act 2018.

The Issuer further represents, warrants and agrees that:

- (a) it has only communicated or caused to be communicated and will only communicate or cause to be communicated an invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of Section 21 of the United Kingdom Financial Services and Markets Act 2000 (the "FMSA")) received by it in connection with the issue or sale of the Bonds in circumstances in which Section 21(1) of the FMSA does not apply to the Issuer; and
- (b) it has complied and will comply with all applicable provisions of the FMSA with respect to anything done by it in relation to the Bonds in, from or otherwise involving the UK.

Italy

The offering of the Bonds has not been registered pursuant to Italian securities legislation and, accordingly, no Bonds may be offered, sold or delivered, nor may copies of this Prospectus or of any other document relating to the Bonds be distributed in the Republic of Italy.

2. ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zu diesem Prospekt zu verstehen und stellt eine Zusammenfassung im Sinne von Art. 40 Abs. 3 und Art. 43 des Schweizerischen Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG) dar. Der Entscheid zur Investition in die Anleihe sollte auf der Grundlage dieses Prospektes als Ganzes erfolgen, einschliesslich der durch Verweis hierin einbezogenen Dokumente. Diese Zusammenfassung steht daher unter Vorbehalt der restlichen Informationen in diesem Prospekt. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass gemäss Art. 69 FIDLEG für Angaben in der Zusammenfassung nur gehaftet wird, wenn sich erweist, dass Angaben in dieser Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich sind, wenn diese zusammen mit den anderen Teilen dieses Basisprospekts gelesen werden.

Angaben über die Emittentin

Emittentin:	Basler Kantonalbank, Aeschenvorstadt 41, 4051 Basel, Schweiz
Rechtsform:	Die Emittentin ist eine unter der schweizerischen Rechtsordnung geführte selbständige, von der Staatsverwaltung getrennte öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener juristischer Persönlichkeit.
Staatsgarantie:	Für die Verbindlichkeiten der Basler Kantonalbank haften in erster Linie ihre eigenen Mittel, in zweiter Linie der Kanton Basel-Stadt.
Revisionsstelle der Emittentin:	KMPG AG, Financial Services, Viaduktstrasse 42, 4051 Basel, Schweiz, Zweigniederlassung der KPMG AG, Räfelstrasse 28, 8045 Zürich, Schweiz

Angaben über die Effekten

Art der Forderungspapiere:	Festverzinsliche Anlehensobligationen
Emissionspreis:	100%
Platzierungspreis:	abhängig von der Nachfrage (auch während der Zeichnungsfrist)
Laufzeit:	15 Jahre fest
Verzinsung:	0.25% p.a., zahlbar jährlich am 10. März, erstmals am 10. März 2022
Ausgabedatum:	10. März 2021
Rückzahlungsdatum/Rückzahlung:	10. März 2036; die Rückzahlung erfolgt zum Nennwert.
Zusicherungen:	Pari-Passu-Klausel
Sicherstellung:	Für die Verbindlichkeiten der Basler Kantonalbank aus der vorliegenden Anleihe haften in erster Linie ihre eigenen Mittel, in zweiter Linie der Kanton Basel-Stadt.
Verbriefung:	Die Obligationen werden in unverbriefter Form als Wertrechte gemäss Artikel 973c des Schweizerischen Obligationenrechts ausgegeben. Dem Investor wird kein Recht auf Aushändigung einer Einzelurkunde eingeräumt.
Stückelung:	CHF 5'000 pro Obligation
Aufstockungsmöglichkeit:	Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Betrag der Anleihe jederzeit durch Ausgabe weiterer, mit dieser Emission fungibler Obligationen aufzustocken.
Rating	Diese Anleihe wird von Standard & Poor's mit «AA+» bewertet.

Angaben über das öffentliche Angebot und die Zulassung zum Handel

Angaben zum Angebot:	Die Basler Kantonalbank hat die Obligationen der Anleihe in der Schweiz öffentlich zum Kauf angeboten.
Wesentliche Risiken:	Eine Investition in die Anleihe ist mit Risiken verbunden. Eine Erörterung bestimmter Risiken, die potenzielle Anleger sorgfältig abwägen sollten, bevor sie

	sich für eine Investition in die Anleihe entscheiden, finden sich unter "Wesentliche Risiken" ab Seite 7 dieses Prospekts.
Valor / ISIN:	50'607'139 / CH0506071395
Handel und Kotierung:	Die Emittentin beantragt die Zulassung der Obligationen dieser Anleihe zur offiziellen Kotierung an der SIX Swiss Exchange AG. Die provisorische Zulassung zum Handel erfolgt am 9. März 2021. Der letzte Handelstag ist voraussichtlich der 6. März 2036.
Übertragbarkeit / Handelbarkeit:	Keine Einschränkungen
Anwendbares Recht und Gerichtsstand	Schweizer Recht / Basel
Verkaufsrestriktionen:	Insbesondere U.S.A. / U.S. persons, European Economic Area, United Kingdom, Italy
Angaben über die Prospektgenehmigung:	
Schweizer Prüfstelle:	SIX Exchange Regulation AG, Hardturmstrasse 201, 8005 Zürich, Schweiz («Schweizer Prüfstelle»).
Genehmigung des Prospektes:	Der Prospekt wurde von der Schweizer Prüfstelle am auf der ersten Seite ersichtlichen Datum genehmigt.

3. WESENTLICHE RISIKEN

Potenzielle Investoren sollten sämtliche in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und insbesondere die nachstehend aufgeführten wesentlichen Risiken unter Berücksichtigung ihrer persönlichen und finanziellen Situation, ihrer Anlagestrategie und -ziele sowie aller weiteren relevanten Umstände sorgfältig prüfen. Jedes der nachstehend aufgeführten wesentlichen Risiken könnte sich in erheblichem Masse negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken, welche sich wiederum auf die Rückzahlung und die Zinszahlung auswirken. Zudem kann jedes der nachstehend aufgeführten wesentlichen Risiken den Kurs der Anleihe sowie die Rechte der Investoren unter der Anleihe wesentlich beeinträchtigen. Als Folge davon besteht die Gefahr, dass Zinszahlungen nicht geleistet und/oder Investoren den investierten Betrag ganz oder teilweise verlieren werden.

Die in diesem Abschnitt (*Wesentliche Risiken*) enthaltene Aufzählung der Risiken ist nicht abschliessend; potenzielle Investoren sollten eine eigenständige Risikobeurteilung vornehmen, ihre jeweiligen Finanz-, Rechts-, Steuer- und anderen Berater beiziehen sowie die detaillierten Informationen an anderen Stellen in diesem Prospekt eingehend studieren. Auch Risiken, zukünftige Ereignisse und Entwicklungen, welche der Emittentin derzeit nicht bekannt sind oder von ihr derzeit als unwesentlich beurteilt werden, und deshalb nachstehend nicht oder in einem anderen Lichte dargestellt sind, können sich in erheblichem Masse negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin und somit auf die Rechte der Investoren auswirken.

Anlageentscheide sollten nicht allein auf der Basis der in diesem Prospekt enthaltenen bzw. zu entnehmenden Risiken getroffen werden, da derartige Informationen die individuelle, auf die Bedürfnisse, Zielsetzungen, Risikolage, Erfahrungen, Umstände sowie das Wissen des jeweiligen potenziellen Investors zugeschnittene Beratung und Information nicht zu ersetzen vermögen.

Potenzielle Investoren sollten sich nur dann für einen Kauf von Obligationen entscheiden, wenn sie sich der damit verbundenen Risiken bewusst sind und aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse in der Lage sind, allfällig anfallende Verluste zu tragen.

Die Reihenfolge, in der die nachstehenden wesentlichen Risiken aufgeführt werden, stellt keinen Hinweis auf ihre Wichtigkeit oder die Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens dar.

3.1 Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit

Ein wirtschaftlicher Abschwung oder Schwankungen an den Finanz- sowie den Immobilienmärkten können sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken

Ein über längere Zeit andauernder wirtschaftlicher Abschwung in der Schweiz, im Kanton Basel-Stadt und/oder weltweit oder eine anhaltende Volatilität der Finanzmärkte können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken. Faktoren wie Zinsniveau, Inflation, Deflation, Stimmung der Anleger, Kosten und Verfügbarkeit von Krediten, Liquidität der globalen Finanzmärkte sowie Höhe und Volatilität von Aktienkursen und den Kursen anderer Finanzinstrumente können erhebliche Auswirkungen auf die Aktivitäten von Kunden und die Profitabilität der Geschäftstätigkeit der Emittentin haben. Zudem kann sich eine Abschwächung oder ein Einbruch der Immobilienmärkte in der Schweiz, und speziell im Kanton Basel-Stadt, negativ auf das Hypothekengeschäft der Emittentin auswirken.

Die Emittentin steht mit (vorwiegend inländischen) Wettbewerbern in Konkurrenz

Sämtliche geschäftliche Aktivitäten der Emittentin betreffen hart umkämpfte Märkte. Auch wenn die Emittentin bestrebt ist, vorzüglichen Kundenservice zu bieten, welcher höchsten Ansprüchen genügt, hängt ihre Wettbewerbsfähigkeit von einer Vielzahl von Faktoren, einschliesslich ihrer Reputation, der Qualität ihrer Dienstleistungen und Beratung, ihres Know-how, ihrer Innovationsfähigkeit, ihrer Umsetzungsfähigkeit, ihrer Preisstruktur, dem Erfolg ihrer Marketing- und Verkaufsbemühungen und den Fähigkeiten ihrer Mitarbeiter ab. Gelingt es der Emittentin bezüglich dieser und weiterer Faktoren nicht, ihre Marktposition

beizubehalten, kann sich dies negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist dem Kreditrisiko von Drittparteien ausgesetzt und finanzielle oder andere Probleme von Dritten können sich negativ auf den Betrieb, die finanzielle Situation und das operative Ergebnis der Emittentin auswirken

Wie für das Bankengeschäft typisch, unterliegt die Emittentin dem Risiko, dass Dritte, welchen sie Geld, Aktien oder andere Vermögenswerte leiht, so insbesondere Kunden, Gegenparteien bei Handelsgeschäften, Börsen, Clearingstellen und andere Finanzinstitute ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllen. Auch wenn die Emittentin solche Drittparteien überprüft, um ihr Gegenparteirisiko einzudämmen, kann es sein, dass diese ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin aufgrund von Liquiditätsengpässen, operativen Fehlern, Insolvenz oder aus anderen Gründen nicht nachkommen. Zudem könnten bestellte Sicherheiten an Wert verlieren oder deren Verwertbarkeit eingeschränkt sein. Das Gegenparteirisiko hat im aktuellen, herausfordernden Geschäftsumfeld und im Zuge steigender Volatilität der Finanzmärkte stark an Bedeutung gewonnen. Aus diesem Grund können trotz der grossen Bemühungen der Emittentin, ihr Gegenparteirisiko (und damit ihr Kreditrisiko) zu kontrollieren, Kreditverluste eintreten, welche über dem langjährigen Durchschnitt liegen, was sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken kann.

Eine Verschlechterung des Kredit-Rating oder ein Verlust der Staatsgarantie der Emittentin kann für sie höhere Finanzierungskosten zur Folge haben und das Vertrauen von Kunden in die Emittentin beeinträchtigen

Eine Verschlechterung der Kredit-Ratings der Emittentin oder ein negativer Ausblick durch Rating-Agenturen kann für die Emittentin höhere Finanzierungskosten, insbesondere am Interbanken- und Kapitalmarkt, und eine sinkende Verfügbarkeit von Finanzierungsquellen zur Folge haben. Zudem können Herabstufungen von Ratings auch die Fähigkeit der Emittentin, in gewissen Geschäftsfeldern tätig zu sein bzw. gewisse Geschäfte einzugehen, beeinträchtigen und Kunden könnten zögern, mit der Emittentin Geschäfte zu tätigen. Aufgrund der möglichen negativen Konsequenzen einer Herabstufung von Kredit-Ratings auf die Finanzierungskosten und Finanzierungsmöglichkeiten der Emittentin, kann sich eine solche Herabstufung negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Ein vergleichbarer Effekt auf die Emittentin kann auch bei einem Verlust oder einer Einschränkung der derzeit vom Kanton Basel-Stadt gewährten Staatsgarantie eintreten (obwohl die Obligationen nicht von der Staatsgarantie gedeckt sind), da diese Staatsgarantie die Beurteilung der Kreditwürdigkeit der Emittentin durch Rating-Agenturen positiv beeinflusst. Insbesondere auch im Zusammenhang mit den Verhandlungen über ein institutionelles Rahmenabkommen zwischen der Schweiz und der EU könnte die Aufrechterhaltung der Staatsgarantie in Frage gestellt werden.

Das Betriebsergebnis der Emittentin kann durch plötzliche und substantielle Änderungen der Zinsverhältnisse beeinträchtigt werden

Unerwartete und sprunghafte Änderungen der allgemeinen Zinssätze am Markt, insbesondere auch im Bereich der Negativzinsen, können sich auf die Höhe der Nettozinseinnahmen der Emittentin auswirken. Da Finanzierungskosten und Zinseinnahmen nicht in allen Zinskonstellationen korrelieren, können Veränderungen des allgemeinen Zinsniveaus wie auch der Zinsstruktur die Nettozinseinnahmen der Emittentin beeinflussen. Zinsschwankungen können zudem den Wert der festverzinslichen Anlagen der Emittentin sowie die Einnahmen aus dem Verkaufs- und Handelsgeschäft beeinflussen und sich auf den Wert von Vermögenswerten weiterer Anlageklassen und damit auch der von der Emittentin verwalteten Vermögen auswirken. Trotz ihrer Vorkehrungen, das Zinsrisiko zu kontrollieren, können sich plötzliche und substantielle Änderungen der Zinssätze negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken. Ferner können sich auch anhaltend tiefe oder negative Zinsen negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Eine Beeinträchtigung der Fähigkeit, eine stabile Refinanzierungs- und Liquiditätsposition zu erhalten, kann sich negativ auf das Betriebsergebnis und die finanzielle Situation der Emittentin auswirken

Obwohl sie ihre Refinanzierungs- und Liquiditätspositionen aktiv bewirtschaftet und dafür besorgt ist, jederzeit über genügend flüssige Mittel zu verfügen, unterliegt die Emittentin einem Liquiditätsrisiko. Das Liquiditätsrisiko, also das Risiko, den Zahlungsverpflichtungen zum Fälligkeitszeitpunkt nicht nachkommen zu können, wohnt jeglicher Banktätigkeit inne und kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Ungünstige Marktänderungen können sich negativ auf den Wert des Handelsportfolios der Emittentin auswirken

Der Wert des Handelsportfolios der Emittentin wird durch Änderungen der Marktpreise, so beispielsweise der Zinssätze, Aktienkurse, Wechselkurse und Derivatpreise, beeinflusst. Die Emittentin trifft verschiedene Massnahmen, um die aus den Schwankungen solcher Marktpreise resultierenden Risiken zu adressieren. So kann sie insbesondere Absicherungsgeschäfte abschliessen, um die mit ihren eigenen Handelsaktivitäten verbundenen Marktrisiken einzudämmen. Nichtsdestotrotz könnten sich ungünstige Marktänderungen negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Kursschwankungen ausländischer Währungen können sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken

Ein Teil der Bilanzpositionen der Emittentin ist in ausländischen Währungen angelegt bzw. finanziert. Dies setzt die Emittentin dem Währungsrisiko, in der Form des Umrechnungsrisikos aus, auch wenn grundsätzlich angestrebt wird, die Gaps (d.h. die Volumendifferenzen) weitgehend auszugleichen. Trotzdem lassen sich insbesondere zukünftige Erträge und Refinanzierungsniveaus nicht systematisch absichern, so dass sich substantielle Kursschwankungen ausländischer Währungen negativ auf das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken können.

Operationelle Risiken können die Geschäftstätigkeit der Emittentin beeinträchtigen, regulatorische Massnahmen gegen die Emittentin nach sich ziehen oder sich negativ auf ihr Betriebsergebnis auswirken

Die Emittentin ist operationellen Risiken ausgesetzt, auch wenn sie diese durch effektive Prozesse und Kontrollen einzudämmen versucht. Operationelle Risiken bezeichnen das Verlustrisiko, welches aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen und Systemen, von Personen oder aus äusseren Ereignissen, die den Betrieb der Emittentin beeinträchtigen, resultiert (ausgenommen sind finanzielle Risiken wie beispielsweise mit Finanzmärkten verbundene Risiken sowie das Gegenparteiisiko). Gerade aufgrund des breiten Spektrums von operationellen Risiken kann sich das Eintreten eines oder mehrerer dieser Risiken negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist von ihren IT-Systemen abhängig. Sollten diese nicht ordnungsgemäss arbeiten oder gar ausfallen, kann sich das negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit ist die Emittentin stark von IT-Systemen und mit diesen zusammenhängenden Prozessen und Abläufen abhängig. Aus dieser Abhängigkeit ergeben sich für die Emittentin eine Reihe von operationellen Risiken, einschliesslich in Bezug auf Angriffe aus dem Internet, auf die Integrität, die Verfügbarkeit und die Vertraulichkeit der Technologieinfrastruktur, insbesondere in Bezug auf kritische und/oder sensitive Daten und IT-Systeme (Cyber-Risiken). Die bestehenden Risiken und Abhängigkeiten können durch Massnahmen der Emittentin verringert, aber nicht ausgeschlossen werden. Sollten die Prozesse nicht ordnungsgemäss ablaufen, der Schutz versagen, die Systeme nicht ordnungsgemäss arbeiten oder gar ausfallen, oder nicht zulässige Zugriffsrechte bestehen bzw. nicht zulässige Zugriffe erfolgen, kann die Emittentin einen erheblichen Verlust oder gar eine Unterbrechung ihres Geschäfts erleiden und/oder sich Ansprüchen Dritter, einschliesslich Schadensersatzansprüchen oder Massnahmen von Gerichten, Behörden und Aufsichtsbehörden, ausgesetzt sehen.

Laufende Entwicklungen im Bankensektor können sich negativ auf die Position der Emittentin als Vermögensverwalterin in der Schweiz auswirken

Laufende Diskussionen über das Schweizer Bankkundengeheimnis und Niedrigsteuerländer im Allgemeinen, höhere Transparenzanforderungen, die Einführung des «automatischen Informationsaustausches» im Rahmen einer Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen der OECD sowie verstärkte regulatorische Aufsicht haben den Druck auf die Vermögensverwaltungstätigkeit in der Schweiz erhöht. Diese Entwicklungen können sich allgemein negativ auf Banken in der Schweiz auswirken. Trotz der starken regionalen Verankerung der Emittentin und ihrer transparenten Steuerstrategie für im Ausland ansässige Kunden, können sich die genannten Entwicklungen negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die mit juristischen Verfahren verbundenen Risiken können sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken

Die Emittentin unterliegt den eidgenössischen und kantonalen Rechtsordnungen sowie dem Recht ausländischer Staaten, soweit sie mit dort domizilierten Kunden eine Geschäftsaktivität entwickelt oder entwickelt hat oder andere Berührungspunkte bestehen. Die Emittentin ist daher mit den Risiken von Verfahren unter den entsprechenden Rechtsordnungen konfrontiert. Der Ausgang solcher Verfahren ist stets ungewiss und kann finanzielle Verluste zur Folge haben. Das Führen solcher Verfahren kann zudem einen hohen finanziellen und zeitlichen Aufwand mit sich bringen und es besteht auch bei erfolgreichem Ausgang des Verfahrens keine Garantie, für sämtliche angefallenen Kosten entschädigt zu werden. Obwohl die Emittentin Prozesse und Kontrollen implementiert hat, um ihre rechtlichen Risiken zu kontrollieren, können sich diese negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist Verlustrisiken als Folge von Betrug und sonstigem Fehlverhalten ihrer Mitarbeiter ausgesetzt

Betrug, das Missachten von gesetzlichen, regulatorischen oder betriebsinternen Vorschriften oder Sorgfaltspflichten und sonstiges Fehlverhalten ihrer Mitarbeiter können Verluste, negative Berichterstattung und eine Schädigung der Reputation der Emittentin zur Folge haben, zu verstärkter regulatorischer Aufsicht führen und die Fähigkeit der Emittentin, Kunden zu binden und neue Kunden zu gewinnen sowie den Zugang zu den Interbanken- oder Kapitalmärkten aufrecht zu erhalten, beeinträchtigen. Weiter können daraus auch gerichtliche Verfahren und Vollstreckungsmassnahmen sowie Bussen und Geldstrafen gegen die Emittentin und weitere, nicht vorhersehbare negative Auswirkungen resultieren. All dies kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist mit Risiken im Zusammenhang mit gesetzlichen oder regulatorischen Änderungen konfrontiert

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin unterliegt detaillierten und umfassenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen innerhalb wie ausserhalb der Schweiz sowie der Aufsicht durch Behörden des Kantons Basel-Stadt, des Bundes sowie ausländischer Staaten, soweit die Emittentin mit dort domizilierten Kunden eine Geschäftsaktivität entwickelt oder entwickelt hat oder andere Berührungspunkte bestehen. Änderungen dieser Bestimmungen können die Art und Weise der Geschäftstätigkeit der Emittentin beeinflussen. Regulatoren haben weitgehende Kompetenzen bezüglich zahlreicher Aspekte der Tätigkeiten von Finanzdienstleistern, so beispielsweise aufgrund der Bestimmungen zur Liquidität, den Eigenmitteln und zulässigen Anlagen, zum Geschäftsgebaren, zur Geldwäscherei und Identifikation von Kunden, zum Datenschutz, zu den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie zu den Werbe- und Verkaufsaktivitäten. So können sich die auf die Emittentin anwendbaren Vorschriften verschärfen, beispielsweise durch Änderungen an den Basler Regelwerken betreffend Kapitalanforderungen von Banken. Diese und weitere für die Emittentin relevante Bestimmungen können jederzeit ändern und diese Änderungen können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken. Die Emittentin kann den Zeitpunkt und die Art solcher Änderungen nicht immer vorhersehen. Zudem unterziehen Regulatoren (und andere relevante Aufsichtsbehörden) in der Schweiz, der EU, den USA und in weiteren Ländern Zahlungsströme und andere Transaktionen mit Blick auf ihre jeweiligen Bestimmungen zur Geldwäscherei, Ländersanktionen, Steuerhinterziehung, Bestechung und Anti-Korruptionsmassnahmen weiterhin genauen Untersuchungen. Obwohl die Emittentin stets bestrebt ist, sämtliche auf sie anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen einzuhalten, bestehen zudem gewisse Risiken, gerade in

Bereichen, in denen die Bestimmungen unklar sind, oder Behörden ihre Richtlinien und Weisungen angepasst oder Gerichte die bisherige Praxis geändert haben. Regulatoren, aber auch andere Behörden können administrative oder gerichtliche Verfahren gegen die Emittentin einleiten, was unter anderem zu negativen Berichterstattungen und Reputationsschäden, Sistierung oder Widerruf von Bewilligungen, Unterlassungsverfügungen, Bussen, Geldstrafen und Schadenersatzforderungen sowie weiteren disziplinarischen Massnahmen führen kann. All dies kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Als Bank unterliegt die Emittentin Risiken im Zusammenhang mit den regulatorischen Eigenmittelanforderungen

Die Emittentin (Stammhaus und Konzern) muss gemäss den Anforderungen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA (FINMA) derzeit über anrechenbare Eigenmittel von mindestens 12% der risikogewichteten Positionen verfügen (Bank Kategorie 3).

Die Emittentin weist per 30. Juni 2020 eine Gesamtkapitalquote von 17.60% und eine harte Kernkapitalquote von 17.60% der risikogewichteten Positionen aus.

Die ungewichteten Eigenmittelanforderungen (*Leverage Ratio*) auf konsolidierter Stufe betragen per 30. Juni 2020 9.74% des Gesamtengagements bei einer gesetzlichen Minimalanforderung von 3.0%.

Die gesetzlichen Eigenmittelvorschriften können aus verschiedenen Gründen weiter ansteigen.

Sollte die Emittentin diese oder andere regulatorische Kapitalanforderungen nicht einhalten können oder nicht in der Lage sein, genügend Eigenmittel zu beschaffen, kann die Aufsichtsbehörde Massnahmen und Sanktionen treffen, welche wiederum die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin beeinträchtigen können. Wäre die Emittentin nicht in der Lage, genügend Eigenmittel zu beschaffen, könnte sie dies auch bei der Weiterentwicklung einschränken.

Terroristische Akte, Kriegs- und kriegsähnliche Handlungen, Naturkatastrophen, geopolitische, pandemische und ähnliche Ereignisse können sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken

Terroristische Handlungen, Kriegs- und kriegsähnliche Handlungen, Naturkatastrophen, geopolitische, pandemische und ähnliche Ereignisse sowie die Reaktionen darauf können zu wirtschaftlicher und politischer Verunsicherung führen, die sich negativ auf die lokalen, nationalen und internationalen wirtschaftlichen Bedingungen sowie die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken können.

Der Reputation der Emittentin kommt in ihrer Geschäftstätigkeit eine Schlüsselrolle zu. Erleidet ihre Reputation Schaden, beeinträchtigt dies die Fähigkeit der Emittentin, Kunden zu binden und hinzuzugewinnen, was sich negativ auf ihr Betriebsergebnis auswirken kann

Negative Berichterstattungen und spekulative Medienberichte über die Emittentin oder ihre Geschäftstätigkeit sowie drohende und eingeleitete juristische Verfahren betreffend die Geschäftstätigkeit der Emittentin oder Aussagen oder Handlungen von Kunden können die Reputation der Emittentin beeinträchtigen und zu einer verstärkten regulatorischen Beaufsichtigung führen. All dies kann zu einer veränderten Wahrnehmung der Emittentin im Markt führen, was wiederum vermehrte Abgänge von Kunden sowie Schwierigkeiten bei der Akquisition neuer Kunden zur Folge haben kann. All diese Entwicklungen können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Abhängigkeit von wichtigen Führungskräften und weiteren Schlüsselmitarbeitern kann sich negativ auf die Emittentin und ihr Betriebsergebnis auswirken

Der Erfolg der Emittentin hängt zu einem grossen Teil von den Fähigkeiten und der Erfahrung ihrer Führungskräfte sowie weiteren Schlüsselmitarbeitern ab. Der Verlust gewisser Schlüsselmitarbeiter, insbesondere zu Gunsten von Konkurrenten, kann sich negativ auf die Emittentin und ihr Betriebsergebnis auswirken. Gelingt es der Emittentin nicht, eine genügende Anzahl qualifizierter Mitarbeiter zu beschäftigen, kann dies zu wesentlichen Beeinträchtigungen des Bankbetriebs, des Wachstums und anderer Ziele der Emittentin führen und sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

3.2 Wesentliche Risiken in Bezug auf die Anleihe

Die Emittentin untersteht keiner Einschränkung, weitere Schulden einzugehen und damit ihren Verschuldungsgrad zu erhöhen

Die Emittentin untersteht keiner Einschränkung, weitere, mit den Obligationen gleichrangige Verpflichtungen oder besicherte Verpflichtungen einzugehen bzw. entsprechende Instrumente auszugeben oder zu garantieren. Weitere Verpflichtungen können den Betrag, welcher den Obligationären in einer Liquidation oder einer Restrukturierung der Emittentin zur Verfügung steht, reduzieren.

Verrechnungssteuer

Am 3. April 2020 hat der schweizerische Bundesrat eine Vernehmlassungsvorlage zur Reform des schweizerischen Verrechnungssteuersystem für Zinszahlungen veröffentlicht. Falls in dieser Fassung erlassen, würde die Vorlage mit gewissen Ausnahmen das gegenwärtig auf Zinszahlungen anwendbare System des Steuerabzugs beim Schuldner der Zinszahlung durch ein System ersetzen, worunter der Steuerabzug durch die schweizerische Zahlstelle erfolgen würde. Unter diesem Zahlstellensystem würden mit gewissen Ausnahmen (i) alle Zinszahlungen durch Zahlstellen in der Schweiz an natürliche Personen, die in der Schweiz steuerlich ansässig sind, der Verrechnungssteuer unterworfen, einschliesslich Zinszahlungen unter der Anleihe, und (ii) Zinszahlungen an alle anderen Personen (einschliesslich an im Ausland ansässige Anleger) davon ausgenommen. Im Falle der Einführung einer solchen Zahlstellensteuer hat weder die Emittentin noch die Zahlstelle noch sonst irgendeine Person eine Verpflichtung, zusätzliche Zins- oder sonstige Zahlungen zum Ausgleich abgezogener Verrechnungssteuer zu entrichten.

Anpassung der Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Investoren

Bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen kann die Emittentin einseitig Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn diese Änderungen rein formeller, geringfügiger oder technischer Art sind und die Interessen der Obligationäre nicht in wesentlichen Mass beeinträchtigt werden, oder wenn diese Änderungen gemacht werden, um einen offenkundigen Fehler zu korrigieren.

Keine Zusicherung, dass sich ein Handel mit den Obligationen entwickeln wird

Die Obligationen werden neu ausgegeben und es gibt für sie keinen etablierten Handel. Auch wenn die Obligationen an der SIX Swiss Exchange kotiert sein werden, besteht das Risiko, dass sich gar kein oder kein liquider Handel entwickelt. Auch wenn sich ein aktiver Handel entwickeln sollte, hat niemand (auch nicht die Emittentin) eine Verpflichtung, die Liquidität im Börsenhandel aufrecht zu erhalten. Die Liquidität im Handel sowie die Marktpreise der Obligationen dürften aufgrund von Marktbewegungen, Änderungen des Markt- und generellen Wirtschaftsumfeldes, der Bonität der Emittentin, Zukunftserwartungen und weiterer Faktoren, die generell einen Einfluss auf Marktpreise von Obligationen haben, schwanken. Entsprechend ist es möglich, dass Obligationäre nicht in der Lage sein werden, die Obligationen ohne Weiteres zu verkaufen oder dabei Verkaufspreise zu erzielen,

die ihnen eine angemessene Rendite (*yield*) einbringen, die mit vergleichbaren Investitionen mit einem etablierten Sekundärmarkt erzielt werden könnte.

Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko ist ein Risiko einer zukünftigen Geldentwertung. Die effektive Rendite (*yield*) würde durch eine Inflation reduziert. Je höher die Inflation, umso höher wäre die Einbusse auf der Rendite (*yield*). Sollte die Inflationsrate gleich oder höher wie die nominale Rendite (*nominal yield*) sein, so wäre die effektive Rendite (*yield*) null oder sogar negativ.

Befreiende Wirkung von Zahlungen an eine Hauptzahlstelle

Die Emittentin hat das Recht, jederzeit eine Hauptzahlstelle einzusetzen und diese mit der Durchführung der Zahlungen unter den Obligationen zu beauftragen. Wenn eine Hauptzahlstelle eingesetzt ist, gelten Zahlungsverpflichtungen der Emittentin unter den Obligationen mit der Zahlung an die Hauptzahlstelle zugunsten der Obligationäre als erfüllt und befreien die Emittentin von dieser Zahlungsverpflichtung. Die Obligationäre tragen diesfalls das Risiko eines Zahlungsausfalls der Hauptzahlstelle.

Weitere Faktoren, welche den Wert der Obligationen beeinflussen

Der Wert der Obligationen ist nicht nur von Marktpreisschwankungen beeinflusst, sondern auch durch eine Vielzahl von weiteren Faktoren. Mehrere Risikofaktoren können gleichzeitig Auswirkungen auf den Wert der Obligationen haben, so dass der Einfluss eines einzelnen Risikofaktors für sich alleine nicht vorausgesehen werden kann. Weiter können mehrere Faktoren zusammen Auswirkungen haben oder entwickeln, die anhand der Betrachtung von einzelnen Risikofaktoren nicht vorausgesehen werden können. Entsprechend kann über das Zusammenwirken von verschiedenen Risikofaktoren und deren Einfluss auf den Wert der Obligationen keine zuverlässige Aussage gemacht werden.

Der Marktwert der Obligationen ist unter anderem von der Bonität der Emittentin (welche durch das Rating einer Ratingagentur ausgedrückt werden kann), sowie von weiteren Faktoren wie Marktzinsen und Höhe von Renditen abhängig. Es besteht daher ein Risiko, dass Obligationäre die Obligationen nicht oder nur mit einem, möglicherweise substantiellen, Abschlag gegenüber dem Emissionspreis oder dem Preis, welcher beim Ankauf bezahlt wurde, verkaufen können.

Keine Beratung

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung, potenzielle Investoren hinsichtlich Risiken und Investitionsüberlegungen, wie sie sich zum heutigen oder einem späteren Datum darstellen, im Zusammenhang mit dem Erwerb von Obligationen zu beraten.

Keine Verantwortung für Rechtmässigkeit des Kaufs von Obligationen

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Rechtmässigkeit und die Rechtsgültigkeit von Käufen von Obligationen durch einen Investor noch für das Einhalten von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Regelwerken durch einen Investor bei solchen Transaktionen.

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

4.1 Per Verweis inkorporierte Dokumente

Die folgenden Dokumente werden mittels Verweis in diesen Prospekt aufgenommen und bilden einen Teil davon (die Verweisdokumente):

- Geschäftsbericht 2019 der Basler Kantonalbank
- Geschäftsbericht 2018 der Basler Kantonalbank
- Halbjahresbericht 2020 der Basler Kantonalbank
- Offenlegung Eigenmittel und Liquidität Konzern per 30.06.2020
- Offenlegung Eigenkapitalinstrumente Konzern per 25.11.2020
- Pressemappe zur Bilanzmedienkonferenz vom 18.02.2021 zum Jahresabschluss 2020 (Medienmitteilung Konzern BKB, detaillierte Abschlusszahlen Konzern BKB und Stammhaus Basler Kantonalbank, Präsentation-Slides der Referate)

4.2 Verfügbarkeit von Dokumenten

Kopien dieses Prospekts sowie die im Prospekt per Verweis inkorporierten Dokumente können kostenlos bei der Basler Kantonalbank, Telefon +41 61 266 25 77 oder per E-Mail final_terms@bkb.ch bestellt werden. Die per Verweis inkorporierten Dokumente sind auch auf der Webseite der Emittentin unter <https://www.bkb.ch/de/die-basler-kantonalbank/investoren/berichte-praesentationen> unter folgenden Adressen verfügbar:

<https://www.bkb.ch/de/-/media/bkb/website/pdf/berichte-und-praesentationen/2019/bkb-geschaeftsbericht-2019.pdf>

https://www.bkb.ch/de/-/media/bkb/website/pdf/berichte-und-praesentationen/2018/bkb_finanzbericht_2018.pdf

<https://report.bkb.ch/hj2020>

https://report.bkb.ch/hj2020/category/offenlegung_de/

<https://www.bkb.ch/de/-/media/bkb/website/pdf/berichte-und-praesentationen/2020/offenlegung-eigenkapitalinstrumente-20201125.pdf>

<https://www.bkb.ch/de/-/media/bkb/website/pdf/berichte-und-praesentationen/2020/bkb-pressemappe-zur-bilanzmedienkonferenz-2021.pdf>

4.3 Prospekt

Dieser Prospekt ist nur in deutscher Sprache erhältlich und enthält ausschliesslich Informationen über die Emittentin und die Obligationen. Dieser Prospekt stellt kein Angebot der Obligationen und keine Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf der Obligationen dar.

Niemand ist berechtigt, bezüglich der Obligationen Informationen zu geben oder Angaben zu machen, die nicht in diesem Prospekt aufgeführt sind und jegliche Informationen oder Angaben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind, dürfen nicht als von der Emittentin genehmigt gelten. Die Zurverfügungstellung des Prospekts, die Ausgabe der Obligationen oder der Verkauf derselben gilt unter keinen Umständen als Hinweis darauf, dass seit der Ausgabe des Prospekts keine wesentlichen Änderungen in den Geschäftsangelegenheiten der Emittentin eingetreten sind.

Sowohl die Verbreitung dieses Prospekts als auch die Offerte oder der Verkauf der Obligationen kann in gewissen Jurisdiktionen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz des Prospekts gelangen, sind durch die Emittentin aufgefordert, sich eigenständig über derartige Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

4.4 Ungewissheit künftiger Entwicklungen

Dieser Prospekt enthält zukunftsbezogene Aussagen, welche sich auf die künftige finanzielle Entwicklung oder künftige finanzielle Ergebnisse beziehen, sowie andere Aussagen, welche keine historischen Tatsachen darstellen. Begriffe wie "glauben", "erwarten", "planen", "projektieren", "schätzen", "vorhersehen", "beabsichtigen", "anstreben", "annehmen", "kann", "könnte", "wird" und ähnliche Begriffe sollen solche zukunftsbezogenen Aussagen kennzeichnen, sind aber nicht das einzige Mittel zur Kennzeichnung derselben. Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsbezogenen Aussagen basieren auf den Annahmen und Erwartungen, welche die Emittentin zum heutigen Zeitpunkt für realistisch hält, die sich aber als falsch herausstellen können. Entsprechend besteht das Risiko, dass Aussichten, Vorhersagen, Prognosen, Projektionen und andere in zukunftsbezogenen Aussagen beschriebene oder implizierte Ergebnisse nicht erreicht werden. Für eine Beschreibung gewisser Risiken im Zusammenhang mit der Emittentin und den Anleiheobligationen wird auf den Abschnitt "Wesentliche Risiken" dieses Prospekts verwiesen.

Sollte eines oder mehrere dieser Risiken eintreten oder sollten sich die der Beschreibung der Risiken zugrunde liegenden Annahmen als falsch erweisen, können die effektiven Folgen und Resultate erheblich von der heutigen Einschätzung abweichen. Potenzielle Investoren sollten sich daher in keiner Weise auf zukunftsbezogene Aussagen verlassen. Die Emittentin übernimmt keine Verpflichtung, zukunftsbezogene Aussagen oder die Beschreibung der wesentlichen Risiken zu aktualisieren oder zu ergänzen, selbst wenn diese aufgrund neuer Informationen, zukünftiger Ereignisse oder anderen Umstände unrichtig oder irreführend werden.

5. ANGABEN ÜBER DIE ANLEIHE

5.1 Rechtsgrundlage

Die Emittentin begibt diese Anleihe gemäss einem Beschluss ihres zuständigen Gremiums vom 18.01.2021.

5.2 Ausgabedatum

Das Ausgabedatum dieser Anleihe ist der 10. März 2021.

5.3 Emissionspreis

Der Emissionspreis der Anleihe beträgt 100%

5.4 Platzierungspreis

Der Platzierungspreis ist abhängig von Angebot und Nachfrage.

5.5 Rating

Diese Anleihe wird von Standard & Poor's mit «AA+» bewertet. Ein Wertpapier-Rating stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Wertpapieren dar und kann jederzeit von der beauftragenden Rating-Agentur ausgesetzt, geändert oder zurückgezogen werden.

5.6 Verwendung des Nettoerlöses

Der Nettoerlös der Anleihe von CHF 149'589'500 wird von der Emittentin für allgemeine geschäftliche Zwecke verwendet.

5.7 Zahlstelle

Die Basler Kantonalbank fungiert als Zahlstelle für diese Anleihe.

5.8 Handel und Kotierung

Die Emittentin wird die Kotierung der Anleihe an der SIX Swiss Exchange beantragen. Die provisorische Zulassung zum Handel erfolgt am 9. März 2021. Der letzte Handelstag ist voraussichtlich der 6. März 2036.

5.9 Anerkannte Vertreterin

Die Basler Kantonalbank als anerkannte Vertreterin gemäss Art. 58a des Kotierungsreglements der SIX Exchange Regulation AG wird das Kotierungsgesuch für diese Anleihe an die SIX Swiss Exchange stellen.

5.10 Abgaben und Steuern

Die von der SIX Swiss Exchange AG auf der Emission von Wertpapieren erhobene Emissionsgebühr, berechnet auf dem Nennwert der Anleihe, wird von der Emittentin übernommen. Die jährlichen Zinszahlungen unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer von derzeit 35%, welche bei Fälligkeit in Abzug gebracht und von der Emittentin zugunsten der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgeführt wird.

6. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

6.1 Allgemeine Angaben

6.1.1 Firma

Basler Kantonalbank,

6.1.2 Sitz

Aeschenvorstadt 41, 4051 Basel, Schweiz

6.1.3 Rechtsform

Die Basler Kantonalbank ist eine unter der schweizerischen Rechtsordnung geführte selbständige, von der Staatsverwaltung getrennte öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener juristischer Persönlichkeit und Sitz in Basel.

6.1.4 Rechtsordnung

Die Basler Kantonalbank untersteht als Bank und Wertschriftenhändlerin dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 und dem Bundesgesetz über die Finanzinstitute vom 15. Juni 2018.

Die heutige Rechtsgrundlage basiert auf dem Gesetz über die Basler Kantonalbank vom 9. Dezember 2015, das am 6. Juni 2016 in Kraft getreten ist ("Kantonalbankgesetz").¹

6.1.5 Regulatorischer Status

Die Basler Kantonalbank untersteht der umfassenden Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) gemäss den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen (FINMA) (§17 Abs. 1 Kantonalbankgesetz).

6.1.6 Gründung, Dauer

Die Basler Kantonalbank wurde basierend auf dem kantonalen Gesetz vom 26. Januar 1899 für eine unbeschränkte Dauer gegründet.

6.1.7 Zweck (§ 2 Kantonalbankgesetz)

¹ Die Basler Kantonalbank betätigt sich als Universalbank. Sie ermöglicht ihrer Kundschaft die sichere und zinstragende Anlage ihrer Ersparnisse und anderer Gelder.

² Sie ermöglicht nach Massgabe ihrer Mittel und den Verhältnissen am Geld- und Kapitalmarkt zunächst der Bevölkerung und der Wirtschaft des Kantons Basel-Stadt von Kleinst- bis Grossunternehmen die Befriedigung ihrer Kredit- und Geldbedürfnisse.

³ Sie trägt unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der gegenwärtigen Bevölkerung, der Wirtschaft und der

¹ Das Gesetz über die Basler Kantonalbank vom 9. Dezember 2015 ist über https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/915.200 abrufbar.

öffentlichen Hand zu einer ausgewogenen sowie ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung des Kantons Basel-Stadt bei, die zugleich die Fähigkeit künftiger Generationen nicht gefährdet, ihre eigene Bedürfnisse zu befriedigen.

⁴ Sie fördert die Chancengleichheit und die Gleichberechtigung.

⁵ Sie ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und strebt einen ihrem Zweck angemessenen Gewinn an.

6.1.8 Register

Die Basler Kantonalbank ist unter der Registernummer CHE-108.954.493 im Handelsregister des Kantons Basel-Stadt eingetragen. Die Eintragung im Handelsregister erfolgte am 4. Oktober 1899.

6.2 Staatsgarantie (§ 9 Kantonalbankgesetz)

¹ Für die Verbindlichkeiten der Basler Kantonalbank haften in erster Linie ihre eigenen Mittel, in zweiter Linie der Kanton Basel-Stadt.

² Keine Staatsgarantie besteht

- a) für das Partizipationskapital,
- b) für nachrangige Verbindlichkeiten der Basler Kantonalbank,
- c) für Verbindlichkeiten der Basler Kantonalbank gegenüber Tochtergesellschaften und kontrollierten Unternehmen und deren Gläubiger oder Gesellschafter,
- d) für Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaften und kontrollierten Unternehmen selbst.

³ Die Basler Kantonalbank entschädigt den Kanton für die Staatsgarantie.

Die Staatsgarantie des Kantons Basel-Stadt stellt auch die Verpflichtungen der Basler Kantonalbank unter der vorliegenden Anleihe sicher. Wenn im Insolvenzfall die eigenen Mittel der Basler Kantonalbank für die Deckung der Ansprüche der Obligationäre aus der vorliegenden Anleihe nicht ausreichen, müssten die Obligationäre ihre verbleibenden Ansprüche aus den Obligationen dieser Anleihe direkt gegenüber dem Kanton Basel-Stadt geltend machen und durchsetzen.

6.3 Konzern

Der Konzern BKB besteht aus dem Stammhaus Basler Kantonalbank und den 100%igen Tochtergesellschaften Bank Cler AG, Basel, Schweiz, und Keen Innovation AG, Basel, Schweiz.

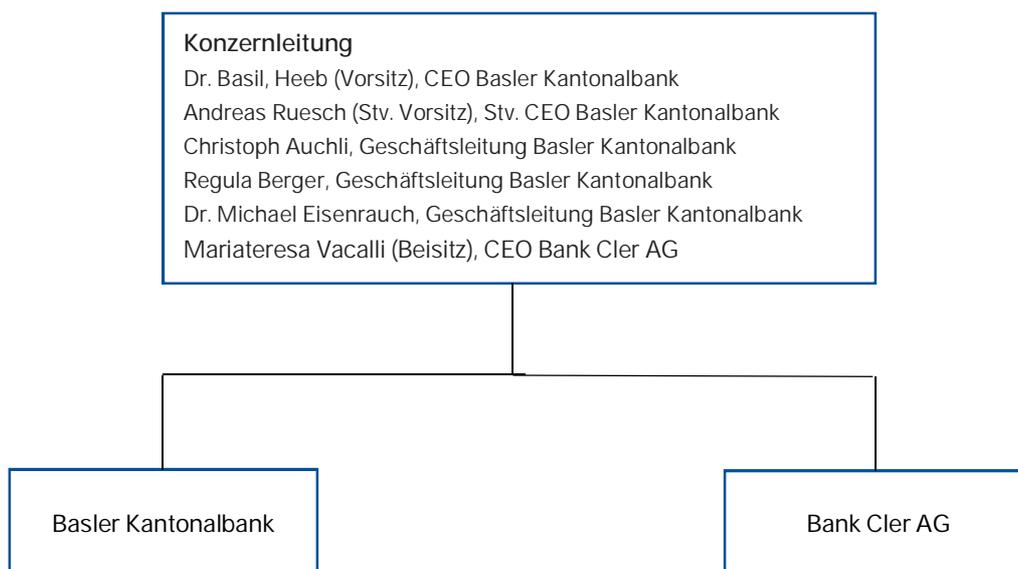
Im Weiteren hält die Basler Kantonalbank eine strategische Beteiligung an der RSN Risk Solution Network AG, Zürich, Schweiz, und eine grössere Beteiligung an der Pick-e-Bike AG, Oberwil BL, Schweiz.

- Die Beteiligung der Basler Kantonalbank am Aktienkapital von CHF 4.5 Mio. und den Aktienstimmen der RSN Risk Solution Network AG beträgt 33.33%.
- Die Basler Kantonalbank hält einen Anteil von 33.33% am Aktienkapital und den Aktienstimmen der Pick-e-Bike AG. Das Aktienkapital der Pick-e-Bike AG beträgt CHF 0.6 Mio.

Die Bank Cler AG, die Keen Innovation AG, die RSN Risk Solution Network AG und die Pick-e-Bike AG sind nicht börsenkotiert.

Der Konsolidierungskreis umfasst alle Gesellschaften, die unter einheitlicher Kontrolle der Basler Kantonalbank stehen und deren Aktivitäten derart beeinflusst werden können, dass deren Nutzen hauptsächlich dem Konzern BKB zukommt, oder bei denen die Bank hauptsächlich die Risiken trägt. Die Konzernrechnung integriert die Abschlüsse des Stammhauses Basler Kantonalbank, der Bank Cler AG, Basel, sowie der Keen Innovation AG, einschliesslich der jeweiligen Beteiligungsgesellschaften. Die Konsolidierung der Konzerngesellschaften basiert auf einheitlichen, konzernweit gültigen und angewandten Bilanzierungs und Bewertungsgrundsätzen.

Per Datum dieses Prospektes setzt sich die Konzernleitung wie folgt zusammen:



6.4 Angaben über Verwaltungs-, Geschäftsleitungs- und Revisionsorgan (§ 10 Kantonalbankgesetz)

¹ Die Organe der Basler Kantonalbank sind

- a) der Bankrat,
- b) die Geschäftsleitung
- c) die Prüfgesellschaft.

Die Kompetenzen des Bankrats, der Geschäftsleitung sowie die Zuständigkeiten der Prüfgesellschaft (Revisionsorgan) sind im Kantonalbankgesetz geregelt (§ 12, § 14 und § 15).

6.4.1 Bankrat (Amtszeit: 1. April 2017 bis 31.03.2021)

Siehe auch Seiten 64 ff des Geschäftsberichts 2019 (Corporate Governance).

Aufgaben und Befugnisse des Bankrates (§12 Kantonalbankgesetz)

¹ Der Bankrat ist das oberste Organ der Basler Kantonalbank. Ihm steht die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu. Er besorgt alle Angelegenheiten und kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Reglement einem anderen Organ übertragen sind.

² Dem Bankrat obliegen folgende unübertragbare und unentziehbare Oberleitungs-, Aufsichts- und Kontrollaufgaben:

- a) Festlegung der Organisation, Erlass des Geschäfts- und Organisationsreglements unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat und weiterer Spezialreglemente der Basler Kantonalbank sowie Erteilung der dafür notwendigen Weisungen;
- b) Beschlussfassung über die Unternehmensstrategie im Rahmen des Gesetzes und der Eignerstrategie sowie über die Risikopolitik;
- c) Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung und der zweiten Führungsebene, Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Reglemente und Weisungen sowie Entgegennahme der periodischen Berichterstattung der Geschäftsleitung über die Lage der Basler Kantonalbank und den laufenden Geschäftsgang;
- d) Ernennung und Abberufung der Leiterin oder des Leiters des Inspektorates sowie Entgegennahme der Berichte des Inspektorates und die Aufsicht über die Umsetzung der Verbesserungsvorschläge des Inspektorates;
- e) Antragsstellung an den Regierungsrat bezüglich Wahl der Prüfgesellschaft sowie Entgegennahme und Besprechung der

Berichte der Prüfgesellschaft über die Aufsichts- und Rechnungsprüfung, Weiterleitung derselben an den Regierungsrat unter Beachtung des Bankkündengeheimnisses und die Aufsicht über die Umsetzung ihrer Verbesserungsvorschläge;

- f) Entscheidung über Eröffnung und Schliessung von Geschäfts- und Zweigstellen, über Gründung, Erwerb und Veräusserung von Tochtergesellschaften und anderen wesentlichen Beteiligungen sowie über Errichtung von Stiftungen;
- g) Verantwortung für die Errichtung und Aufrechterhaltung einer den Erfordernissen der Basler Kantonalbank und den gesetzlichen Bestimmungen genügende Rechnungslegung und Finanzplanung sowie für ein den gesetzlichen Anforderungen genügendes Risikomanagement und internes Kontrollsystem (IKS);
- h) die Festlegung des Entschädigungsmodells für den Bankrat unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat;
- i) Verabschiedung des Geschäftsberichtes (Jahresbericht und -rechnung) unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat;
- j) die Beschlussfassung über die Schaffung, Erhöhung und Reduktion des Partizipationskapitals und die Ausgabe von Partizipationsscheinen sowie Festsetzung der Dividende auf das Partizipationskapital unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

³ Der Bankrat hat zusätzlich die ihm im Geschäfts- und Organisationsreglement zugewiesenen weiteren Oberleitungs-, Aufsichts- und Kontrollaufgaben und Kompetenzen.

Mitglieder:

Adrian Bult, Präsident
Dr. Christine Hehli Hidber, Vizepräsidentin
Urs Berger, Mitglied
Dr. Jacqueline Henn Overbeck, Mitglied
Priscilla M. Leimgruber, Mitglied
Dr. Ralph Lewin, Mitglied
Domenico Scala, Mitglied
Dr. Andreas Sturm, Mitglied
Karolina Sutter Okomba, Mitglied

Die Geschäftsadresse der Mitglieder des Bankrates lautet wie folgt:

Basler Kantonalbank
Aeschenvorstadt 41
4051 Basel
Schweiz

6.4.2 Geschäftsleitung

Siehe auch Seiten 93 ff des Geschäftsberichts 2019 (Corporate Governance).

Obliegenheit der Geschäftsleitung (§14 Kantonalbankgesetz)

¹ Der Geschäftsleitung obliegt die Geschäftsführung der Basler Kantonalbank.

² Die Zusammensetzung und Organisation der Geschäftsleitung sowie deren Aufgaben und Kompetenzen legt der Bankrat im Geschäfts- und Organisationsreglement fest.

Mitglieder:

Dr. Basil Heeb, CEO, Mitglied, Leiter Präsidialbereich
Andreas Ruesch, Stv. CEO, Mitglied, Leiter Bereich Vertrieb Privatkunden
Christoph Auchli, CFO, Mitglied, Leiter Bereich Finanzen und Risiko
Regula Berger, Mitglied, Leiterin Bereich Vertrieb kommerzielle Kunden
Dr. Michael Eisenrauch, Mitglied, Leiter Bereich Service Center

Die Geschäftsadresse der Mitglieder der Geschäftsleitung lautet wie folgt:

Basler Kantonalbank
Aeschenvorstadt 41
4051 Basel
Schweiz

6.4.3 Prüfgesellschaft (§15 Kantonalbankgesetz)

- ¹ Als Prüfgesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen ist eine zugelassene Prüfgesellschaft zu bestimmen, die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) zu genehmigen ist.
- ² Die Amtsdauer der Prüfgesellschaft beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- ³ Die Prüfgesellschaft arbeitet mit dem Inspektorat zusammen. Der Prüfungsausschuss des Bankrates koordiniert die Arbeiten zwischen Prüfgesellschaft und Inspektorat, um Doppelspurigkeiten bei der Prüfung zu vermeiden.
- ⁴ Sie unterbreitet dem Bankrat Bericht zur Aufsichts- und Rechnungsprüfung; sie gibt zuhanden des Regierungsrats eine Empfehlung ab, ob die Jahresrechnung mit oder ohne Einschränkung zu genehmigen oder zurückzuweisen ist.

Als Prüfgesellschaft (externe Revisionsgesellschaft) der Basler Kantonalbank für das Geschäftsjahr 2020 fungiert:

KPMG AG
Financial Services
Viaduktstrasse 42
4051 Basel
Schweiz
Zweigniederlassung der
KPMG AG
Räffelstrasse 28
8045 Zürich
Schweiz

Die KPMG AG ist ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen, das der Aufsicht der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde untersteht und unter der Nummer 501403 im Register der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde eingetragen ist.

6.5 Aufsichts- und Mitwirkungsrechte des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt (§18 Kantonalbankgesetz)

- ¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Basler Kantonalbank aus, soweit sie nicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) untersteht. Er hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:
 - a) Genehmigung des Geschäfts- und Organisationsreglements;
 - b) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Bankrates;
 - c) Abberufung von Mitgliedern des Bankrates;
 - d) Wahl und Abberufung der Prüfgesellschaft auf Antrag des Bankrates;
 - e) Festlegung der Entschädigung für die gewährte Staatsgarantie;
 - f) Entscheidung über die Gewinnverwendung im Rahmen von § 21 und auf Antrag des Bankrates;
 - g) Genehmigung des Geschäftsberichts (Jahresbericht und Jahresrechnung) und dessen Weiterleitung an den Grossen Rat zur Kenntnisnahme;
 - h) Entgegennahme der Berichte der Prüfgesellschaft über die Aufsichts- und Rechnungsprüfung unter Beachtung des Bankkundengeheimnisses;
 - i) Entlastung des Bankrates und der Geschäftsleitung;
 - j) Beurteilung von Haftungsansprüchen gegenüber dem Bankrat;
 - k) Genehmigung der Entschädigungen des Bankrates;

- l) Genehmigung der Bankratsbeschlüsse bezüglich Schaffung, Erhöhung und Reduktion des Partizipationskapitals und der Ausgabe von Partizipationsscheinen sowie der Dividende auf das Partizipationskapital;
 - m) Festlegung der maximalen Höhe des Dotationskapitals unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat.
- ² Das vom Regierungsrat als zuständig bezeichnete Departement vermittelt den Verkehr zwischen Regierungsrat und Bankrat. Die zuständige Departementsvorsteherin oder der zuständige Departementsvorsteher hat das Recht, jederzeit über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen oder in Bezug auf einzelne Angelegenheiten unter Beachtung des Bankkundengeheimnisses Auskunft zu verlangen.

6.6 Oberaufsichts- und Mitwirkungsrechte des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt (§ 20 Kantonalbankgesetz)

- ¹ Dem Grossen Rat obliegt die Oberaufsicht.
- ² Die zuständigen Oberaufsichtskommissionen haben alle für die Oberaufsicht notwendigen Einsichts- und Informationsrechte, sofern diesen nicht schwerwiegende private oder öffentliche Interessen entgegenstehen.
- ³ Im Weiteren stehen dem Grossen Rat folgende Mitwirkungsrechte zu:
 - a) Genehmigung der maximalen Höhe des Dotationskapitals auf Antrag des Regierungsrates;
 - b) Kenntnisnahme von Eignerstrategie, Jahresbericht und Jahresrechnung.

6.7 Geschäftstätigkeit

Im Rahmen ihres Zwecks führt die Basler Kantonalbank ihre Geschäfte gemäss § 2, § 3 und § 4 des Kantonalbankgesetzes.

Die Basler Kantonalbank betreibt Filialen im Kanton Basel-Stadt und kann Zweigniederlassungen in der Schweiz errichten. Geschäfte in anderen Teilen der Schweiz und im Ausland sind zulässig, sofern sie dem Zweck der Basler Kantonalbank entsprechen, keine unverhältnismässigen Risiken mit sich bringen und die Befriedigung des Geld- und Kreditbedarfs des Kantons nicht beeinträchtigen.

Die Basler Kantonalbank ist seit ihrer Gründung im Jahre 1899 in der Region Basel tief verwurzelt und agiert heute als Universalbank hauptsächlich in der Nordwestschweiz. Als beratende Bank betreut sie ihre Kunden in Basel sowohl über traditionelle Kanäle als auch über digitale Kanäle. Über letztere können die wichtigsten Bankgeschäfte unabhängig von Zeit und Ort abgewickelt werden. Die Finanzierungsbedürfnisse der Firmenkunden werden durch eine breite Palette von Produkten und Dienstleistungen umfassend abgedeckt. Im KMU-Center kümmern sich Spezialisten um die Bedürfnisse von kleinen und mittleren Unternehmen. Auch vermögende Privatkunden, große Firmenkunden, institutionelle Anleger und andere Banken finden hier ein umfassendes Leistungsangebot aus einer Hand. Wie weiter oben erwähnt, gehört zur BKB-Gruppe nicht nur die Bank Cler AG, eine inländische Digitalbank mit physischer Präsenz in urbanen Gebieten, welche die BKB auf dem Schweizer Markt ideal ergänzt, sondern auch die Keen Innovation AG.

6.8 Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

Zum Zeitpunkt der Publikation dieses Emissionsprospektes sind ausser wie in diesem Prospekt offengelegt keine Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren hängig oder angedroht, die von wesentlicher Bedeutung für die Vermögens- oder Ertragslage der Basler Kantonalbank sind.

6.9 Kapitalstruktur

6.9.1 Gesellschaftskapital (§ 7 Kantonalbankgesetz)

Das Gesellschaftskapital der Basler Kantonalbank von CHF 354.15 Mio. besteht aus dem Dotationskapital von CHF 304.0 Mio. und dem stimmrechtslosen vollständig einbezahlten Partizipationskapital von CHF 50.15 Mio. Der Kanton Basel-Stadt hält das gesamte Dotationskapital und verfügt über sämtliche Stimmrechte. Die Partizipationsscheine Basler Kantonalbank sind im Publikum platziert. Bedingtes Kapital besteht keines.

Das Partizipationskapital darf die Höhe des ausstehenden Dotationskapitals nicht übersteigen. Die Partizipationsscheine Basler Kantonalbank sind Inhaberpapiere und unterliegen keiner Übertragungsbeschränkung. Die Partizipationsscheine geben den Inhabern einen dem Geschäftsgang entsprechenden Anspruch auf einen Anteil am Jahresgewinn in Form einer Dividende. Die Dividendenzahlungen unterliegen der Eidgenössischen Verrechnungssteuer von derzeit 35% und werden den Inhaberinnen und Inhabern von Partizipationsscheinen Basler Kantonalbank jeweils abzüglich Verrechnungssteuer gutgeschrieben.

Mit dem Besitz von Partizipationsscheinen Basler Kantonalbank sind keine Mitwirkungsrechte verbunden, insbesondere kein Stimmrecht und keine damit zusammenhängenden Rechte. Im Falle der Erhöhung des Partizipationskapitals sind die Inhaberinnen und Inhaber von Partizipationsscheinen Basler Kantonalbank nach Massgabe des Nennwerts ihrer bisherigen Partizipationsscheine berechtigt, neue Partizipationsscheine Basler Kantonalbank zu beziehen. Der Bankrat der Basler Kantonalbank kann das Bezugsrecht der Inhaberinnen und Inhaber von Partizipationsscheinen Basler Kantonalbank ganz oder teilweise ausschliessen. Die Einzelheiten sind in dem vom Bankrat der Basler Kantonalbank erlassenen Reglement über die Partizipationsscheine der Basler Kantonalbank festgelegt.

Die Partizipationsscheine Basler Kantonalbank sind an der SIX Swiss Exchange kotiert (Nennwert: CHF 8.50). Ihre Börsenkapitalisierung beträgt per 28.02.2021 CHF 374'060'000 Mio. (Schlusskurs vom 26.02.2021 von CHF 63.40 multipliziert mit 5'900'000 (der Anzahl kotierten Partizipationsscheine)). Die Wertpapierkennnummern der Partizipationsscheine Basler Kantonalbank lauten 923'646 (Valoren-Nummer SIX Financial Information AG) und CH0009236461 (ISIN).

6.10 Dividenden

In den vergangenen 5 Jahren wurden folgende Dividenden (brutto) pro Partizipationsschein Basler Kantonalbank vergütet:

2020: CHF 3.10 (Geschäftsjahr 2019)
2019: CHF 3.10 (Geschäftsjahr 2018)
2018: CHF 3.10 (Geschäftsjahr 2017)
2017: CHF 3.10 (Geschäftsjahr 2016)
2016: CHF 3.10 (Geschäftsjahr 2015)

Die Dividende pro Partizipationsschein Basler Kantonalbank für das Geschäftsjahr 2020 beträgt CHF 3.10 brutto und wird am 4. Mai 2021 vergütet.

6.11 Eigene Beteiligungsrechte

Die Emittentin hält mit Stichtag 28. Februar 2021 800'693 eigene Partizipationsscheine.

6.12 Wandel- und Optionsrechte, ausstehende Obligationenanleihen

Die Basler Kantonalbank hat weder Wandelanleihen noch Optionen (einschliesslich Mitarbeiteroptionen) auf eigene Partizipationsscheine emittiert.

Ausstehende Obligationenanleihen (per Datum des Prospekts)

Anleihebetrag		Verzinsung		Lancierung	Fälligkeit	vorzeitige Rückzahlung
CHF	300 Mio.	2.500	%	2006	24.03.2021	
CHF	350 Mio.	3.250	%	2007	29.06.2022	
CHF	175 Mio.	1.875	%	2010	26.10.2026	
CHF	125 Mio.	2.000	%	2010	15.11.2032	
CHF	160 Mio.	1.500	%	2012	02.03.2027	
CHF	350 Mio.	0.375	%	2015	10.08.2023	
USD	75 Mio.	2.750	%	2017	08.02.2022	
CHF	500 Mio.	0.300	%	2017	22.06.2027	
CHF	150 Mio.	0.000	%	2018	11.04.2022	
CHF	150 Mio.	0.125	%	2018	11.04.2024	
CHF	225 Mio.	0.150	%	2019	02.04.2027	
CHF	250 Mio.	0.000	%	2019	23.08.2034	
CHF	100 Mio.	0.050	%	2019	19.12.2033	
CHF	200 Mio.	0.125	%	2020	10.09.2032	
CHF	100 Mio.	1.875	%	2020	ewig	17.03.2026 *)

*) Additional Tier 1, nachrangig

6.13 Rating

Die langfristigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Basler Kantonalbank werden von der Rating-Agentur Standard & Poor's mit "AA+" bewertet.

6.14 Jahres- und Zwischenabschlüsse der Basler Kantonalbank

6.14.1 Stichtag

Für die Jahresrechnungen der Basler Kantonalbank gilt jeweils der 31. Dezember als Stichtag.

6.14.2 Jahresabschlüsse

Die geprüften Jahresabschlüsse der Basler Kantonalbank für die Jahre 2019 und 2018 sind zusammen mit den jeweiligen Berichten der Revisionsstelle in den Geschäftsberichten 2019 und 2018 der Basler Kantonalbank dargestellt. Beide Berichte sind durch Verweis in diesen Prospekt inkorporiert.

6.14.3 Prüfung der Jahresabschlüsse

Die Jahresabschlüsse der Basler Kantonalbank für die Geschäftsjahre 2019 und 2018 wurden von der KPMG AG, Financial Services, Viaduktstrasse 42, 4051 Basel, Schweiz, Zweigniederlassung der KPMG AG, Räfelstrasse 28, 8045 Zürich, Schweiz, geprüft.

6.14.4 Medienmitteilung zum Jahresabschluss per 31. Dezember 2020, noch nicht revidierte Bilanz per 31. Dezember 2020 sowie noch nicht revidierte Erfolgsrechnung für das Jahr 2020

Die Medienmitteilung der Basler Kantonalbank zum Jahresabschluss per 31.12.2020, die noch nicht revidierte Bilanz per 31.12.2020 sowie die noch nicht revidierte Erfolgsrechnung für das Jahr 2020 sind durch Verweis in diesen Prospekt inkorporiert.

6.14.5 Zwischenbericht per 30. Juni 2020

Der Halbjahresabschluss der Basler Kantonalbank per 30. Juni 2020 ist im Halbjahresbericht 2020 der Basler Kantonalbank dargestellt. Dieser Bericht ist durch Verweis in diesen Prospekt inkorporiert.

6.14.6 Wesentliche Änderungen seit dem Stichtag des Jahresabschlusses

Seit dem Stichtag des Jahresabschlusses 2020, dem 31. Dezember 2020, sind keine wesentlichen Änderungen in der Vermögens, Finanz- und Ertragslage der Basler Kantonalbank eingetreten

6.15 Ausblick

2021 ist das letzte Jahr der aktuellen Strategieperiode des Konzerns BKB. Es sollen 2021 verschiedene laufende Projekte abgeschlossen und damit die Transformation fortgesetzt werden. Namentlich sollen der Beratungsprozess weiter verbessert werden, die Leistungserbringung in den Kompetenzzentren im Konzern noch effizienter gemacht und die Digitalisierung vorangetrieben werden. Auch in der neuen Strategieperiode von 2022 bis 2025 soll auf dem robusten Geschäftsmodell mit stabilen Ertragspfeilern aufgebaut werden. Basierend auf den neuen Vorgaben aus der Eignerstrategie sollen die Stärken im Konzern BKB noch konsequenter genutzt werden. Auch die Nachhaltigkeit im Kerngeschäft bleibt ein zentrales Thema für den Konzern BKB.

6.16 Mitteilungen

Mitteilungen, welche die Emittentin betreffen, werden im Schweizerischen Handelsamtsblatt, dem Kantonsblatt von Basel-Stadt und in einer in Basel, Zürich oder Genf erscheinenden Tageszeitung publiziert.

Mitteilungen in Bezug auf die Anleihe erfolgen gemäss Ziffer 10 der Anleihebedingungen.

7. VERANTWORTUNG FÜR DEN PROSPEKT

Die Basler Kantonalbank übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospektes und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

8. ANLEIHEBEDINGUNGEN

1. Nennwert / Stückelung / Aufstockung

Die 0.25% Anleihe 2021–2036 (die «Anleihe») wird anfänglich in einem Betrag von Schweizer Franken («CHF») 150'000'000 ausgegeben (die «Basistranche») und ist eingeteilt in 30'000 auf den Inhaber lautende Obligationen von CHF 5'000 Nennwert (die «Obligationen»).

Die Basler Kantonalbank, Aeschenvorstadt 41, 4051 Basel, Schweiz (die «Emittentin»), behält sich das Recht vor, jederzeit ohne Zustimmung der Inhaber von Obligationen (die «Obligationäre»), in einer oder mehreren Tranche(n) weitere im Zeitpunkt der Zusammenführung mit der Anleihe fungible Obligationen auszugeben. Im Falle einer Aufstockung sind die Obligationen der Aufstockungstranche(n) zwecks Gleichstellung mit der Basistranche einschliesslich aufgelaufener Zinsen für die Zeitspanne vom Liberierungs- bzw. Zinszahlungstermin der Basistranche bis zum Zahlungstermin der Aufstockungstranche(n) zu liberieren.

2. Form der Verurkundung / Verwahrung

- (a) Die Obligationen werden in unverbrieft Form als Wertrechte gemäss Artikel 973c des Schweizerischen Obligationenrechts ausgegeben.
- (b) Die Wertrechte entstehen, indem die Emittentin die Obligationen in ein von ihr geführtes Wertrechtbuch einträgt. Die Wertrechte werden anschliessend ins Hauptregister der SIX SIS AG oder einer anderen in der Schweiz von der SIX Swiss Exchange AG anerkannten Verwahrungsstelle (SIX SIS AG oder «Verwahrungsstelle») eingetragen. Mit dem Eintrag im Hauptregister der Verwahrungsstelle und der Gutschrift im Effektenkonto eines Teilnehmers der Verwahrungsstelle werden die Obligationen zu Bucheffekten gemäss den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes.
- (c) Solange die Obligationen Bucheffekten darstellen, wird über diese durch Gutschrift der zu übertragenden Obligationen in einem Effektenkonto des Empfängers verfügt.
- (d) Die Umwandlung der Wertrechte in eine Globalurkunde oder in Einzelurkunden ist ausgeschlossen. Weder die Emittentin noch die Obligationäre haben das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in Wertpapiere oder eine Globalurkunde, bzw. die Auslieferung von Wertpapieren oder einer Globalurkunde zu verlangen oder zu veranlassen.
- (e) Die Unterlagen der Verwahrungsstelle bestimmen die Anzahl Obligationen, welche durch jeden Teilnehmer der Verwahrungsstelle gehalten wird. In Bezug auf Obligationen, die Bucheffekten darstellen, gelten diejenigen Personen als Obligationäre, welche die Obligationen in einem auf ihren Namen lautenden Effektenkonto halten.

3. Verzinsung

Die Anleihe ist vom 10. März 2021 (das «Liberierungsdatum») an bis zur Rückzahlung (gemäss Ziffer 4 der Anleihebedingungen) zum Satze von 0.25% p.a. (der «Zinssatz») per 10. März eines jeden Jahres (die «Zinsfälligkeit») verzinslich, erstmals zahlbar am 10. März 2022. Die Zinsberechnung basiert auf dem Nennwert und erfolgt auf der Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen zu 12 Monaten zu je 30 Tagen (30/360).

4. Laufzeit / Rückzahlung

(a) Rückzahlung bei Endfälligkeit

Die Anleihe hat eine feste Laufzeit von 15 Jahren. Die Emittentin verpflichtet sich, die Anleihe ohne vorherige Kündigung spätestens am 10. März 2036 zum Nennwert zurückzuzahlen.

(b) Vorzeitige Rückzahlung auf Verlangen der Emittentin

Die Emittentin ist berechtigt, zwischen dem Liberierungsdatum und der Endfälligkeit alle noch ausstehenden Obligationen zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen innerhalb einer Frist von mindestens dreissig (30) bzw. längstens sechzig (60) Tagen nach Mitteilung gemäss Ziffer 10 an dem in der Mitteilung genannten Tag zurückzuzahlen, sofern im Zeitpunkt der Mitteilung mindestens 85% des ursprünglichen Nennwerts der Obligationen durch die Emittentin zurückgekauft und entwertet sind.

(c) Rückkauf zu Anlage- und/oder Tilgungszwecken

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Obligationen in beliebiger Anzahl zu Anlage- oder zu Tilgungszwecken zurückzukaufen. Die Emittentin wird daraufhin die Reduktion des Nennwerts der Anleihe im Hauptregister der SIX SIS AG und im Wertrechtbuch der Emittentin auf den Zeitpunkt der bevorstehenden Zinsfälligkeit veranlassen.

(d) Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung oder Tilgung von Obligationen erfolgt eine Bekanntmachung so bald wie möglich gemäss Ziffer 10 dieser Anleihebedingungen.

5. Anleihedienst / Verjährung

(a) Die Emittentin verpflichtet sich, jeweils auf Verfall die geschuldeten Beträge für die Zinszahlungen und rückzahlbaren Obligationen spesenfrei zugunsten der Obligationäre zu bezahlen.

(b) Ist der Verfalltag kein Bankarbeitstag, werden die erforderlichen Geldbeträge jeweils per Valuta nächstfolgenden Bankarbeitstag bezahlt.

In diesen Anleihebedingungen bedeutet der Begriff «Bankarbeitstag» einen Tag, an welchem die Schalter von Geschäftsbanken in Basel und Zürich ganztags geöffnet sind und grundsätzlich Zahlungen und Devisenoperationen durchgeführt werden.

(c) Die Verzinsung der Obligationen hört mit dem Tag der Fälligkeit auf. Die Zinsansprüche verjähren fünf Jahre und die Obligationen zehn Jahre nach den entsprechenden Fälligkeitsterminen.

6. Staatsgarantie

Für die Verbindlichkeiten der Basler Kantonalbank aus der vorliegenden Anleihe haften in erster Linie ihre eigenen Mittel, in zweiter Linie der Kanton Basel-Stadt.

7. Steuerstatus

Alle Zahlungen unter der Anleihe erfolgen unter Abzug aller anwendbaren Steuern und Abzüge einschliesslich der schweizerischen Verrechnungssteuer auf Zinszahlungen von derzeit 35%.

8. Status

Die Obligationen dieser Anleihe stellen direkte, ungesicherte, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang (*pari-passu*) mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, ungesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

9. Kotierung

Die Kotierung der Anleihe an der SIX Swiss Exchange AG wird durch die Basler Kantonalbank beantragt und bis 2 Bankarbeitstage vor dem Rückzahlungsdatum aufrecht erhalten. Sollte das Rückzahlungsdatum auf einen Feiertag fallen, endet die Kotierung 3 Bankarbeitstage vor dem Rückzahlungsdatum. In diesen Anleihebedingungen bedeutet der Begriff «Bankarbeitstag» einen Tag, an welchem die Schalter von Geschäftsbanken in Basel und Zürich ganztags geöffnet sind und grundsätzlich Zahlungen und Devisenoperationen durchgeführt werden. Die Aufhebung der Kotierung infolge Rückzahlung der Anleihe erfolgt ohne Publikation.

10. Mitteilungen

Alle diese Anleihebedingungen betreffenden Mitteilungen werden durch die Basler Kantonalbank durch elektronische Publikation auf der Website der SIX Swiss Exchange AG (<https://www.six-group.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange/market-data/news-tools/official-notice.html#/>) veranlasst.

11. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Form, Inhalt und Auslegung dieser Anleihebedingungen unterstehen materiellem Schweizer Recht.

Alle Streitigkeiten zwischen den Obligationären einerseits und der Emittentin andererseits, zu welchen die Obligationen Anlass geben, fallen in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte des Kantons Basel-Stadt, wobei Basel als Gerichtsstand gilt, mit der Möglichkeit des Weiterzugs an das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne, dessen Entscheid endgültig ist.

12. Änderung der Anleihebedingungen

Die Anleihebedingungen können jederzeit abgeändert werden, vorausgesetzt dass diese Änderungen rein formaler, geringfügiger oder technischer Art sind, oder dass diese Änderungen gemacht werden, um einen offenkundigen Irrtum zu korrigieren. Eine solche Änderung der Anleihebedingungen ist für alle Obligationäre bindend.

Die Veröffentlichung einer solchen Änderung der Anleihebedingungen erfolgt gemäss Ziffer 10 dieser Anleihebedingungen.